



DIENSTWEG

Dienstweg (LDG § 38)

Alle Ansuchen und Meldungen an die Dienstbehörde müssen auf dem Dienstweg eingebracht werden. Für LeiterInnen besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Weitergabe an die zuständige Stelle. Die Lehrperson kann auch verlangen, dass ein Schriftstück verschlossen weitergegeben wird.

Vorgangsweise:



LehrerIn verfasst das Ansuchen bzw. die Meldung



DirektorIn prüft die richtige Form und Vollständigkeit der Beilagen.

Bei Ansuchen: evtl. erforderliche Stellungnahme

Protokollierung mit Datum (dies dient dem Nachweis bei Fristversäumnis oder Verlust)

Der Dienstweg nimmt natürlich einige Tage in Anspruch. Wenn du daher ein Ansuchen bis zu einem bestimmten Termin abzugeben hast, übergib dieses rechtzeitig deiner Leiterin bzw. deinem Leiter. Dies gilt vor allem für jene Ansuchen, die sich besoldungsmäßig (z.B. Kinderzulage) oder auf entsprechende Dienstfreistellungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen) auswirken.

Ausnahmen:

Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr in Verzug dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges der Landeslehrerin / dem Landeslehrer nicht zumutbar ist.

In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
alexandra.loser@vorarlberg.at
0664 16 25 988